

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

der Stadt Eisenhüttenstadt,
Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt,

vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Dagmar Püschel,

und

dem Landkreis Oder-Spree,
Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow,

vertreten durch den Landrat, Herrn Manfred Zalenga,

über die Übernahme der der Stadt Eisenhüttenstadt obliegenden Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde in die Zuständigkeit des Landkreises Oder-Spree

Die Stadt Eisenhüttenstadt nimmt gemäß §§ 83 Absatz 8, 51 Absatz 1 Satz 2 und § 52 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. I/08 S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I/10), die ihr als Große kreisangehörige Stadt übertragenen Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Stadt Eisenhüttenstadt und der Landkreis Oder-Spree sind sich darüber einig, dass die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich der unteren Bauaufsicht vom Landkreis Oder-Spree übernommen werden soll. Hierzu wird folgende Vereinbarung nach § 23 Absatz 1 Satz 1, erste Alternative des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I/99 S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08 S. 202, 206), geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Der Landkreis Oder-Spree übernimmt die der Stadt Eisenhüttenstadt für ihr Hoheitsgebiet obliegenden Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde nach den Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der jeweils geltenden Fassung in seine Zuständigkeit.

§ 2 Personal

Das derzeitige Personal der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Eisenhüttenstadt geht auf der Grundlage des § 613a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung auf den Landkreis Oder-Spree über. Dies gilt nicht für die Beschäftigten der Stadt Eisenhüttenstadt, die dem Übergang des Arbeitsverhältnisses nach § 613a Absatz 6 BGB widersprochen haben.

Die Stadt Eisenhüttenstadt teilt dem Landkreis Oder-Spree die Namen der übergewanderten Arbeitnehmer rechtzeitig bis zum 31.03.2013 mit.

Es wird vereinbart, dass die für die Vertragsparteien nach § 613a Absatz 5 BGB bestehende Pflicht zur Unterrichtung der vom Betriebsübergang betroffenen Arbeitnehmer durch die Stadt Eisenhüttenstadt erfüllt wird. Die Stadt Eisenhüttenstadt verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung der Unterrichtung nach Maßgabe des § 613a Absatz 5 BGB. Die Stadt Eisenhüttenstadt haftet allein für etwaige Schäden durch Nicht- oder Schlechterfüllung der Unterrichtungspflicht. Sollte der Landkreis Oder-Spree auf Ersatz eines Schadens in Anspruch genommen werden, der auf eine unzulängliche Unterrichtung zurückzuführen ist, hat die Stadt Eisenhüttenstadt den Landkreis Oder-Spree von den Schadensersatzansprüchen freizustellen.

§ 3 Kosten, Gebühren

Der Landkreis Oder-Spree erhebt die bei der Erfüllung der mit dieser Vereinbarung übertragenden Aufgaben anfallenden Gebühren, welche als Ausgleich für die durch die Übernahme entstehenden Kosten (Personal-, Verwaltungs- und Sachkosten) dienen. Die Zahlung einer Kostenerstattung durch die Stadt Eisenhüttenstadt an den Landkreis Oder-Spree wird nicht vereinbart.

§ 4 Akten

Die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Akten und Datenbestände werden dem Landkreis Oder-Spree durch die Stadt Eisenhüttenstadt rechtzeitig und vollständig zur Verfügung gestellt.

Der Bestand an bereits archivierten Akten verbleibt bei der Stadt Eisenhüttenstadt. Der Landkreis Oder-Spree ist berechtigt, jederzeit auf diesen Aktenbestand Zugriff zu nehmen.

§ 5 Geltungsdauer, Kündigung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Die Vereinbarung kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 Salvatorische Klausel, Nebenbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sollte eine der vorstehenden Regelungen rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen davon nicht berührt.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde und tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Eisenhüttenstadt, den

Beeskow, den

Für die Stadt Eisenhüttenstadt

Für den Landkreis Oder-Spree

Die Bürgermeisterin

Der Landrat

Püschel

Zalenga

.....

.....

Eisenhüttenstadt, den

Beeskow, den

Der Erste Beigeordnete

Die Erste Beigeordnete

Kühn

Dr. Weser

.....

.....